



Magistrat der Stadt Waldkappel

Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätte „Rappelkiste“

Zwischen der/dem/den Personensorgeberechtigten

Personensorgeberechtigte/r	Personensorgeberechtigte/r
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Straße:	Straße:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
Tel. priv.	Tel. priv.
Tel. dienstl.	Tel. dienstl.
E-Mail	E-Mail
Beruf	Beruf

und der Stadt Waldkappel, vertreten durch den Magistrat,
Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel

wird nachstehender Betreuungsvertrag geschlossen:

Das Kind: _____

männlich

weiblich

geboren am: _____

Staatsangehörigkeit: _____

wohnhaft: _____

soll ab dem: _____

in der Kindertagesstätte „Rappelkiste“ zu den in der jeweils gültigen Benutzungsordnung und der jeweils gültigen Gebührenordnung stehenden Bedingungen betreut werden.

Die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes erfolgen auf Grundlage der für die Kindertagesstätte geltenden gesetzlichen Regelungen und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung.

Folgende wöchentliche Betreuungszeit wird gewünscht (bitte ankreuzen):

- | | | |
|-------------------|----------------------------|--------------------------|
| 07:00 – 13:00 Uhr | = wöchentlich 30 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 07:00 – 17:00 Uhr | = wöchentlich 50 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 13:00 – 17:00 Uhr | = wöchentlich 20 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 07:30 – 16:00 Uhr | = wöchentlich 42,5 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 08:00 – 16:30 Uhr | = wöchentlich 42,5 Stunden | <input type="checkbox"/> |
| 08:00 – 13:00 Uhr | = wöchentlich 25 Stunden | <input type="checkbox"/> |

Die Betreuungszeit beträgt somit insgesamt wöchentlich _____ Stunden

Mittagessen:

Das Kind soll am Mittagessen teilnehmen.

Die Gebühren für das Mittagessen sind in der Benutzungsgebühr nicht enthalten und müssen somit separat bezahlt werden.

Die Mittagessensgebühr ist in der Kindertagesstätte in bar zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und ist ab Vertragsbeginn zu entrichten.

Die Abmeldung/Kündigung hat zu denen in der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel festgeschriebenen Bedingungen schriftlich zu erfolgen.

Sonstige Vereinbarungen:**SEPA-Basislastschriftmandat:**

Ich/Wir ermächtige/n den Zahlungsempfänger (Magistrat der Stadt Waldkappel), wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Magistrat der Stadt Waldkappel) auf meinem/unserem Konto eingezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Sollte es zu einer Stornierung einer von uns durchgeführten Abbuchungen durch Sie oder Ihre Bank kommen, wird das uns erteilte Mandat umgehend gelöscht. In einem solchen Fall bitten wir um Überweisung des fälligen Betrages/der fälligen Beträge.

Der Einzug soll erstmals ab dem _____ erfolgen. Offene Forderungen werden von mir gesondert überwiesen.

	Personenberechtigte/r
Name:	
Anschrift:	

Bankverbindung:

Kreditinstitut:		BIC:	
IBAN:			

Unsere Bankverbindungen:

Sparkasse Werra-Meißner:

- IBAN: DE05 5225 0030 0004 0001 54 BIC: HELADEF1ESW

Volksbank Raiffeisenbank Werra-Meißner eG:

- IBAN: DE97 5226 0385 0004 0111 20 BIC: GENODEF1ESW
- Ich verpflichte mich zum Dauerauftrag.
Der Beitrag / die Beiträge sind monatlich zu zahlen.
- Ich halte die Kündigungsfrist (siehe Benutzungssatzung) ein.
- Ich beachte die Schließzeiten (siehe Benutzungssatzung) und hole mein Kind pünktlich ab.
- Mein/ unser Kind kann gegebenenfalls durch andere Personen abgeholt werden, denen ich eine schriftliche Erlaubnis erteile, die beim Abholen vorzulegen ist. Außerdem können folgende Personen in dringenden Notfällen kontaktiert werden:

1. Name: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____

2. Name: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____

Die mir/uns ausgehändigten Unterlagen:

- ✓ die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte
- ✓ die Benutzungssatzung
- ✓ das pädagogische Konzept
- ✓ eine Information zum Infektionsschutzgesetz
- ✓ Einzugsermächtigung

erkenne(n) ich/wir an und verpflichte(n) mich/uns zur Zahlung der Beiträge.

Bemerkungen und Hinweise bzgl. Erkrankungen, Unverträglichkeiten, Impfungen, Allergien des Kindes oder Ähnliches:

Waldkappel, den

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

(Kindergartenleitung für den Träger)

Einwilligung für die Zusammenarbeit mit Therapeuten

Förderung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen

Das Kind besucht derzeit eine KiTa und befindet sich zugleich in Behandlung bei einem Fachdienst oder einem/r Therapeuten/in

Um die Förderung des Kindes optimal aufeinander abzustimmen, ist die Zusammenarbeit aller Stellen fachlich geboten.

Inhalte gemeinsamer Gespräche über das Kind sind:

- Entwicklungsstand und besondere Bedürfnisse des Kindes,
- die Art und Weise von dessen Förderung,
- der Verlauf der Fördermaßnahmen und deren Wirkungen auf die Entwicklung des Kindes.

Vor diesem Hintergrund **willigen** die Personensorgeberechtigten **ein**, dass diese Stellen zum Wohl des Kindes in der genannten Weise zusammenarbeiten.

Kind: _____

Sorgeberechtigte: _____

KiTa: _____

Fachdienst: _____

Therapeut: _____

Therapeut: _____

Therapeut: _____

(jeweils: Name, Anschrift + Telefon)

Waldkappel, den

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

Erklärung von Eltern

Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses durch Eltern bei Mitarbeit in der KiTa

Die KiTa erhält im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit viele Einblicke in die Person und Familie der aufgenommenen Kinder. Beim Erheben, Verarbeiten und Nutzen dieser Kinder- und Familiendaten hat sie das Sozialgeheimnis zu wahren und die einschlägigen Sozialdatenschutz-Bestimmungen zu beachten.

In diesen rechtlichen Rahmen sind auch Eltern mit eingebunden, wenn sie

- ihr Kind in der Eingewöhnungsphase in der KiTa begleiten,
- das KiTa-Team bei der Arbeit mit den Kindern unterstützen (Mitfahrt bei Ausflügen / Mitarbeit bei Projekten / regelmäßige bzw. unregelmäßig Mitarbeit im Betreuungsdienst)

oder

- die KiTa für einen oder mehrere Tage besuchen (= Hospitation).

Mitarbeitende Eltern sind verpflichtet, im Außenverhältnis Verschwiegenheit zu wahren über jene Daten, die sie über andere Kinder und deren Familien bei den genannten Tätigkeiten in der KiTa erfahren durch

- Gespräche z.B. mit den Kindern,
- eigene Beobachtungen und Eindrücke oder
- Einblicke in Kinderlisten der KiTa, die sie bei Mitarbeit im Betreuungsdienst erhalten.

Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für Betriebs- und Geschäftsdaten, die KiTa und Träger betreffen und die der Elterngemeinschaft der KiTa weder bekannt noch zugänglich sind.

Die Eltern verhalten sich ordnungswidrig, wenn sie ihre Verschwiegenheitspflicht verletzen. KiTa und Träger behalten sich in diesen Fällen vor, die weitere Eltern-Mitarbeit aufzukündigen.

Hiermit verpflichte ich mich, gegenüber Außenstehenden Verschwiegenheit zu wahren über:

(1) alle Sozialdaten, die mir im Rahmen der Mitarbeit in der KiTa über andere Kinder und deren Familien bekannt geworden sind,

(2) alle nicht offenkundigen Betriebs- und Geschäftsdaten, die ich über die KiTa und ihren Träger erfahren habe.

Hiermit gebe ich meine Einwilligung, dass von meinem Kind angefertigte Fotoaufnahmen (z.B. für Bildveröffentlichungen) verwendet werden dürfen.

Waldkappel, den

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none">• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterieller Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)• Keuchhusten (Pertussis)	<ul style="list-style-type: none">• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)• Krätze (Skabies)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>• Typhus oder Paratyphus• Windpocken (Varizellen)• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none">• Cholera-Bakterien• Diphtherie-Bakterien• EHEC-Bakterien	<ul style="list-style-type: none">• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien• Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none">• ansteckungsfähige Lungentuberkulose• bakterielle Ruhr (Shigellose)• Cholera• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird• Diphtherie• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	<ul style="list-style-type: none">• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien• Kinderlähmung (Poliomyelitis)• Masern• Meningokokken-Infektionen• Mumps• Pest• Typhus oder Paratyphus• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	--